

Auflösung Spezialfinanzierung Parkhaus Dorfplatz

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Der Eigenwirtschaftsbetrieb «Parkhaus Dorfplatz» wird rückwirkend auf den 1. Januar 2023 aufgelöst. Zur Ausfinanzierung wird eine Einlage im Umfang von Fr. 617'584.95 geleistet (Ausgleich und Auflösung Spezialfinanzierungskonto).
2. Die Vermögenswerte des Eigenwirtschaftsbetriebs «Parkhaus Dorfplatz» werden rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in den allgemeinen Steuerhaushalt überführt.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Die Gemeinde betreibt seit 2015 für das «Parkhaus Dorfplatz» einen sogenannten Eigenwirtschaftsbetrieb, nach dem Betriebsgewinne und Betriebsverluste auf ein Spezialfinanzierungskonto in der Bilanz vorgetragen werden und nicht in den allgemeinen Steuerhaushalt der Gemeinde fliessen. Damit wurde sichergestellt, dass der Mehrwertsteuerliche Vorsteuerabzug auf den Baukosten geltend gemacht werden konnte; das machte einen Betrag von Fr. 856'069.85 zum Vorteil der Parkhausrechnung aus. Zudem sollte mit der Errichtung des Eigenwirtschaftsbetriebs die Wirtschaftlichkeit des Parkhauses transparent nach aussen aufgezeigt werden. Aufgrund der neuen Mehrwertsteuerlichen Situation ist es nicht mehr notwendig, einen Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen, damit von der Möglichkeit des vollen Vorsteuerabzugs profitiert werden kann.

Mit den Einnahmen aus den Parkgebühren können zwar die Betriebskosten des Parkhauses, nicht jedoch die Abschreibung der Baukosten gedeckt werden. Andernfalls wären die Parkgebühren deutlich zu erhöhen, was aber nicht beabsichtigt ist. Die Überführung in den allgemeinen Steuerhaushalt ist deshalb sinnvoll.

A. Finanzielle Entwicklung des Eigenwirtschaftsbetriebs – Auflösung

Die finanzielle Entwicklung des Eigenwirtschaftsbetriebs ist – entgegen den ursprünglichen Annahmen – negativ. Die nachfolgende Tabelle zeigt die jährlichen Rechnungsergebnisse sowie die Entwicklung des Spezialfinanzierungskontos ab der neuen Rechnungslegung (HRM2).

	2019	2020	2021	2022
Rechnungsergebnisse ¹	-480'077.95	-410'597.46	-384'697.03	-343'368.79
Spezialfinanzierungskonto ²	521'078.33	110'480.87	-274'216.16	-617'584.95

Weitere Entwicklung gemäss Finanz- und Aufgabenplan 2023 – 2027 vom 12. Juni 2023.

	HR 2023	Plan 2024
Rechnungsergebnisse	-417'000.00	-542'000.00
Spezialfinanzierungskonto	-1'034'584.95	-1'576'584.95

Auf dem Spezialfinanzierungskonto wird bis Ende 2024 ein Fehlbetrag von rund Fr. 1,6 Mio. Franken erwartet. Der Eigenwirtschaftsbetrieb «Parkhaus Dorfplatz» verstösst daher gegen den Zweck eines Eigenwirtschaftsbetriebs der besagt, dass grundsätzlich die gesamten Aufwände durch Erträge finanziert werden müssen (vgl. § 7 VGG; LS-Nr. 131.11). Einlagen aus Steuermitteln sind lediglich unter bestimmten Voraussetzungen einmalig zulässig. Das Parkhaus musste jedoch bereits früher mit Steuermitteln unterstützt werden. Mit einer neuerlichen Einlage wäre der Betrieb nicht nachhaltig saniert und es wäre auch in Zukunft mit weiteren Einlagen aus Steuermitteln zu rechnen, womit gegen die gesetzliche Regelung verstossen würde. Zudem muss ein Minus auf dem Spezialfinanzierungskonto (Bilanzfehlbetrag) innert fünf Jahren abgetragen werden (§ 88 i.V.m. § 93 Abs. 2 GG). Eine Erhöhung der Parkgebühren, die nicht nur die Kosten für den Betrieb, sondern auch die Abschreibung des Parkhauses decken würden, erachtet der Gemeinderat als nicht opportun. Aufgrund dieser Situation soll der Eigenwirtschaftsbetrieb aufgelöst und das «Parkhaus Dorfplatz» als normale «Funktion» im Steuerhaushalt weitergeführt werden.

¹ Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+)

² Eigenkapitalkonto in der Bilanz

B. Mehrwertsteuer (MWST)

Bisherige Situation

Richtet ein eigenes Gemeinwesen Zuschüsse (Einlagen) an eine Dienststelle (Funktion) aus oder deckt es deren Defizit, handelt es sich um Beiträge im Sinne von Artikel 18 Abs. 2 lit. a MWSTG. In der Erfolgsrechnung der Dienststelle ist die angefallene Vorsteuer verhältnismässig zur Defizitdeckung aus dem Steuerhaushalt zu kürzen. Damit diese Vorsteuerkürzung nicht zum Tragen kommt, wurde das «Parkhaus Dorfplatz» als Eigenwirtschaftsbetrieb eingerichtet. In der Folge konnte der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Leider konnte das «Parkhaus Dorfplatz» aber nicht ohne Beiträge des Steuerhaushalts auskommen. So wurden in den Jahren 2017 und 2018 Einlagen geleistet, welche zu einer nachträglichen Vorsteuerkürzung geführt haben.

Abgerechnete Vorsteuer auf Baukosten	Fr. 976'087.00
Einlage 2017 (als Ertrag versteuert)	- Fr. 120'017.15
Einlage 2018 (als Ertrag versteuert)	- Fr. 136'126.30
Steuerlicher Vorteil für die Gemeinde	Fr. 719'943.55

Änderung der MWST-Situation

Mit den BGE-Entscheiden 2C_2/2022 und 9C_736/2022 hat sich die mehrwertsteuerliche Voraussetzung grundlegend geändert. Beiträge des allgemeinen Steuerhaushalts an einen Eigenwirtschaftsbetrieb führen nach neuer Rechtsprechung nicht mehr zu einer Besteuerung dieser Einlagen, wie dies in den Jahren 2017 und 2018 der Fall war. Das Jahr 2018 ist noch nicht verjährt. Daher konnte bei der ESTV die ursprünglich bezahlte Einlagesteuer im Umfang von Fr. 136'126.30 wieder zurückgefordert werden. Der Betrag ist am 5. September 2023 eingegangen. Zudem wurde für die Zeit ab Geltendmachung der Forderung ein Vergütungszins von Fr. 484.00 gutgeschrieben. Aus mehrwertsteuerlicher Sicht ist es nicht mehr notwendig, einen Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Funktion «Parkhaus Dorfplatz» kann aber weiterhin unter der gleichen MWST-Nummer nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnen.

Situation neu

Abgerechnete Vorsteuer auf Baukosten	Fr. 976'087.00
Einlage 2017 (als Ertrag versteuert)	- Fr. 120'017.15
Einlage 2018 (als Ertrag versteuert)	- Fr. 136'126.30
Steuerlicher Vorteil für die Gemeinde	Fr. 719'943.55
Rückerstattung der Einlage 2018 gestützt auf die neuen BGE-Entscheide	Fr. 136'126.30
Steuerlicher Vorteil für die Gemeinde	Fr. 856'069.85

C. Ausfinanzierung Eigenwirtschaftsbetrieb

Der Eigenwirtschaftsbetrieb weist gemäss Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 einen negativen Saldo von Fr. 617'584.95 aus. Die Auflösung des Eigenwirtschaftsbetriebs geschieht buchhalterisch am einfachsten durch eine Einlage per 1. Januar 2023 in derselben Höhe. Die Funktion 6151 «Parkhaus Dorfplatz» wird aus Transparenzgründen weitergeführt, wird jedoch in Zukunft kein ausgeglichenes Ergebnis mehr aufweisen, da sie nicht mehr als Eigenwirtschaftsbetrieb organisiert ist. Für das Jahr 2023 wird inklusive den Verlusten aus den Vorjahren somit ein negatives Rechnungsergebnis im Umfang von rund Fr. 863'300 erwartet.

Hochrechnung 2023 Betrieb (Aufwandüberschuss)	- Fr. 381'800.00
Ausgleich Spezialfinanzierungskonto (einmalig)	- Fr. 617'584.95
Rückerstattung der Einlage 2018 (einmalig)	Fr. 136'126.30
Erwartetes Rechnungsergebnis 2023	- Fr. 863'258.65

Die Vermögenswerte, welche bisher im Eigenwirtschaftsbetrieb bilanziert waren, werden ebenfalls per 1. Januar 2023 in den Steuerhaushalt überführt.

Hochbauten Parkhaus Dorfplatz	Fr. 12'623'213.75
WB Hochbauten Parkhaus Dorfplatz (kumulierte Abschreibungen)	- Fr. 4'048'393.39
Buchwert Hochbauten	Fr. 8'574'820.36
Buchwert Anlagen in Bau	Fr. 24'169.50

D. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Die rechtliche Grundlage für die Errichtung des Eigenwirtschaftsbetriebs beruht auf den Beschlüssen des Finanzausschusses und des Gemeinderats vom 20. Mai 2015 bzw. 2. Juni 2015 und wurde damit unter Gültigkeit des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 beschlossen. Nach dem alten Gemeindegesetz wäre für die Auflösung des Eigenwirtschaftsbetriebs der Gemeinderat zuständig gewesen. § 175 des seit 2018 in Kraft getretenen neuen Gemeindegesetzes bestimmt jedoch, dass Änderungen an bestehenden Gesetzen und Anordnungen sich nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes auszurichten haben. Nach § 88 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes ist für die Errichtung eines Eigenwirtschaftsbetriebs die Gemeindeversammlung zuständig. Im Umkehrschluss zur gesetzlichen Regelung ist für die Auflösung ebenfalls die Gemeindeversammlung zuständig. Es besteht keine weiterreichende gesetzliche Grundlage, womit die Errichtung und Auflösung einzig in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt.

E. Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Auflösung der Spezialfinanzierung anzunehmen.

Meilen, im November 2023

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat das Geschäft geprüft und an ihrer Sitzung vom 13. November 2023 behandelt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Auflösung des Eigenwirtschaftsbetriebs «Parkhaus Dorfplatz» rückwirkend per 1. Januar 2023 sowie die Überführung der Vermögenswerte des Eigenwirtschaftsbetriebs rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in den allgemeinen Steuerhaushalt anzunehmen.